

ZH_OBERGERICHT SB230435 vom 17. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230435

FR: ZH_OBERGERICHT SB230435 du 17 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230435 del 17 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Der Verfahrensgang bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 34 S. 12 ff.).

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, in der Zeit vom 11. Dezember 2017 bis zum 14. August 2019 für die G._____ (Schweiz) AG keine wahrheitsgemässe und ordentliche Buchhaltung geführt zu haben bzw. nicht darum besorgt gewesen zu sein, dass eine solche geführt werde (Urk. 5 S. 24).

E. 1.2

Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt nach Würdigung der Aussagen des Beschuldigten sowie diverser Sachbeweise (Betreibungsregisterauszug, Konkursakten, Bankunterlagen) als erstellt und sprach den Beschuldigten der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB schuldig (Urk. 34 S. 131 und Dispositivziffer 2).

E. 1.3

Der Beschuldigte liess durch die Verteidigung im Berufungsverfahren dagegen einwenden, bezüglich der verbuchten Aufwände im Zusammenhang mit der H._____ GmbH sei ihm nicht bewusst gewesen, dass diese Gesellschaft aufgelöst

- 11 - gewesen sei, weshalb er nicht vorsätzlich gehandelt habe (Urk. 50 S. 3 und Prot. II S. 14 und 19). Anlässlich der Befragung zur Sache sagte er im Berufungsverhandlung aus, er bleibe dabei, er habe eine Buchhaltung geführt und sie dem Konkursamt eingereicht. Soweit er wisse, sei sie korrekt gewesen (Urk. 48 S. 13 ff., Urk. 22 S. 12 f.).

E. 1.4

Das erstinstanzliche Urteil hat die massgeblichen Beweismittel korrekt angeführt und deren Verwertbarkeit zu Recht bejaht (Urk. 34 S. 114). Es ist der Vorinstanz sodann vorbehaltlos beizupflichten, was die sehr differenzierte und ausführliche Würdigung der Aussagen des Beschuldigten sowie das entsprechende Fazit betrifft (Urk. 34 S. 118 ff.). Darauf kann ohne Weiterungen verwiesen werden. Die Aussagen erweisen sich zusammengefasst als sehr pauschal, ausweichend und nicht sachdienlich, sodass sie nicht zur Klärung beizutragen vermögen und insgesamt - auch aufgrund der erheblichen Widersprüche - als nicht überzeugend zu werten sind. Sodann zeigt sich in Ergänzung sowie teilweiser Rekapitulation zu den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zum inkriminierten Sachverhalt zusammengefasst Folgendes: Zur Disposition stehen die Verletzung der Buchführungspflicht in den Jahren 2017, 2018 und 2019. Der Beschuldigte sagte zur Buchhaltung der fraglichen Jahre wiederholt aus, es sei alles korrekt gemacht worden und er habe dem Konkursamt alles eingereicht (Urk. D4/3/1 F/A 41 ff., Urk.

D0/1/16 F/A 114 ff., Urk. 22 S. 12 f., Urk. 48 S. 13 ff.). In den Konkursakten der G._____ (Schweiz) AG liegen je eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung sowie dazugehörige Kontoauszüge für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 sowie die Bilanz und die Erfolgsrechnung per 31. Dezember 2016, aus welcher auch die Zahlen für das Jahr 2015 hervorgehen (Urk. D4/5/2). Nicht vorhanden sind die Buchhaltungsunterlagen für das Jahr 2017, was sich auch mit der Feststellung der Verteidigung deckt (Urk. 24 S. 4 f.). Nachdem der Beschuldigte mehrfach erklärte, es sei alles beim Konkursamt und keine Hinweise bestehen, dass jene Akten nicht vollständig sind, zumal sich auch Buchhaltungsunterlagen der nicht relevanten Jahre 2015 und 2016 bei den Akten befinden, ist schlicht davon auszugehen, dass für das Geschäftsjahr 2017 keine Buchhaltung vorliegt. Zum Geschäftsjahr 2018 und der entsprechenden Bilanz bzw. Erfolgsrechnung zeigt sich folgendes Bild: Wie die Vorinstanz aufzeigte (vgl. Urk. 34 S. 126 f.), ist zweifelsfrei erstellt, dass die Buchhaltungsunterlagen fälschlicherweise Personalaufwand in Form von monatlichen Lohnzahlungen an den Beschuldigten von Fr. 8'524.90 ausweisen, obwohl diese nie ausbezahlt wurden, was schliesslich zur Verurteilung wegen Betrugs gemäss Dossier 1 (vgl. Ziff. II.B. vorstehend) und Urkundenfälschung gemäss Dossier 4 (vgl. Urk. 5 S. 25 f., Urk. 34 S. 131 ff.) führte. Sodann ergeben sich aus dem Betreibungsregisterauszug sowie dem Auszug aus dem Verlustscheinregister des Betreibungsamtes Zürich 12 vom 18. September 2019 (Urk. D4/2/3-4) für das Jahr 2018, wie die Vorinstanz richtig auflistet (vgl. Urk. 34 S. 122), ab 14. Juni 2018 diverse Betreibungen im Gesamtbetrag von mehreren Zehntausend Franken. Darunter befinden sich auch verschiedenste Betreibungen des Bundes, der Kantone Zürich und Solothurn sowie der Stadt Zürich. Keine dieser betriebenen Forderungen findet sich in der Bilanz 2018 als Schuld aufgeführt. Zwar ist dem Beschuldigten recht zu geben, wenn er ausführt, in der Schweiz könne jeder jeden "nach Lust und Laune" betreiben (Urk. D4/3/1 F/A 75) und damit wohl zum Ausdruck bringen will, dass einer Betreibung nicht per se auch ein materieller Anspruch zugrunde liegen muss. Jedoch kann dem mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 34 S. 124) entgegengehalten werden, dass öffentlich-rechtliche Forderungen nicht unbegründet in Betreibung gesetzt werden und solchen Forderungen rechtskräftige Entscheide zugrunde liegen. Insbesondere bei dieser Häufung von Betreibungen, wie sie sich bei der G._____ (Schweiz) AG findet, wäre es lebensfremd, davon auszugehen, sämtliche öffentlich-rechtlichen Forderungen seien willkürlich erfolgt und entbehrten jeglicher gesetzlicher Grundlage. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb keine dieser öffentlich-rechtlichen Forderungen in der Bilanz 2018 auf der Passivseite aufgeführt ist. Es finden sich einzig Schulden für "offene Sozialleistungen" im Betrag von Fr. 13'647.30 sowie für "Umsatzsteuer" von Fr. 31'932.68 (Urk. D4/5/2). Die Sichtung des dazugehörigen Kontoauszuges zeigt

- 13 - jedoch, dass die Buchungen für jene Schulden nicht mit den Betreibungen, namentlich den Gläubigern und den Beträgen, gemäss Betreibungsregisterauszug korrespondieren. In der Bilanz 2018 fehlen demnach diverse Forderungen Dritter, obwohl diese bekannt waren und hätten ausgewiesen werden müssen. Was das Jahr 2019 betrifft, so hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, dass die in der Erfolgsrechnung 2019 verbuchten Aufwände im Zusammenhang mit der H._____ GmbH, welche im Oktober 2018 aufgelöst wurde, nicht erfolgt sein können und deshalb eine unwahre Buchhaltung vorliege (Urk. 34 S. 127). Dieser Tatsache kann nichts Entlastendes entgegengehalten werden. Dass dem Beschuldigten die Gesellschaftsauflösung nicht bewusst gewesen sein soll (Urk. 50 S. 3

und Prot. II S. 14 und 19), erweist sich als Schutzbehauptung, zumal er als Geschäftsführer und Liquidator Kenntnis von der Auflösung der H._____ GmbH gehabt haben muss, was er denn auch nicht in Abrede stellt (Prot. II S. 19). Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich deshalb. Zusammengefasst erweist sich der Anklagesachverhalt als erstellt, der Beschuldigte hat es in seiner Funktion als geschäftsführendes Organ der G._____ (Schweiz) AG nicht nur unterlassen, für die Zeit vom 11. Dezember 2017 bis zu deren Konkurs am 14. August 2019 eine ordentliche, sondern auch eine wahrheitsgemässe Buchhaltung zu führen. 2. Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz beurteilte das Verhalten des Beschuldigten mit der Staatsanwaltschaft als Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB. Die rechtliche Subsumption der Vorinstanz ist zutreffend, es kann darauf sowie auf die allgemeinen rechtlichen Ausführungen zu den fraglichen Tatbeständen ohne Weiterungen verwiesen werden (Urk. 34 S. 101 f. und 131). Die Verteidigung brachte anlässlich der Berufungsverhandlung sodann keine Gründe vor, die eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen würde. Der Beschuldigte ist demnach der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB schuldig zu sprechen.

- 14 - E. Fazit Zusammengefasst ist der Beschuldigte zusätzlich zu den bereits rechtskräftigen Schuldsprüchen des mehrfachen, teilweise versuchten Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Sodann hat - ebenfalls in Bestätigung der Vorinstanz - ein Schuldspruch wegen mehrfacher Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB zu erfolgen hinsichtlich der Dossiers 2 - 4, wobei die Dossiers 2 und 3 unangefochten geblieben sind und im Berufungsverfahren nicht mehr zu prüfen waren. III. Strafe und Vollzug 1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit 5 Jahren Freiheitsstrafe (unter Anrechnung von 98 Tagen erstandener Haft), einer zu vollziehenden Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 60.00 sowie einer Busse von Fr. 300.00. (Urk. 34 Dispositivziffern 3 und 4). Die Verteidigung beantragt im Berufungsverfahren eine Freiheitsstrafe von maximal 45 Monaten sowie eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 40.00. Die Busse moniert die Verteidigung nicht (Urk. 36 S. 2, Urk. 50 S. 1 f.). 2. Zum jeweils anwendbaren Strafrahmen, den anwendbaren Grundsätzen der Strafzumessung sowie zur Wahl der Sanktionsart kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 34 S. 155 ff.). Soweit sich die Vorinstanz dazu entschieden hat, für die mehrfach begangenen Delikte (Misswirtschaft, Unterlassung der Buchführung, Betrug, Urkundenfälschung zulasten der SUVA, betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrag) aufgrund des jeweils engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhanges je Deliktgruppe eine einheitliche Einzelstrafe festzulegen (vgl. Urk. 34 S. 157 f.), so ist dies vertretbar und nicht zu korrigieren. Bei der qualifizierten Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 lit. c StGB ist in Anwendung des Grundsatzes der lex mitior (Art. 2 Abs. 2 StGB) sodann vom alten Recht, welches eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe sowie eine Verbindungsgeldstrafe bis zu 500 Tagessätzen vorsieht, und nicht vom seit 1. Juli 2023 geltenden Strafrahmen ohne Ver-

- 15 - bindungsgeldstrafe, auszugehen. Dies deshalb, weil bei einer Kombination von Strafen, die letztlich einen spezialpräventiven Zweck hat, das Hauptgewicht auf der Freiheitsstrafe oder der Geldstrafe liegt, während der Verbindungsgeldstrafe nur untergeordnete Bedeutung zukommt. Insbesondere soll diese nicht zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Sie erlaubt lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion, wobei die verwirkte

Freiheitsstrafe und die damit verbundene Geldstrafe in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.5.2.; Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht, BBl 2018 2891). Nachdem die Freiheitsstrafe die eingriffsintensivste Sanktion darstellt, ist eine schuldangemessene Strafe bestehend aus einer Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer Geldstrafe selbstredend milder als eine blosser Freiheitsstrafe, die dann konsequenterweise höher ausfallen würde.

E. 2

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 29. Juni 2023 (Urk. 34) meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Urk. 27 und 28/3). Nach Zustellung des begründeten Entscheids erfolgte am 29. August 2023 rechtzeitig die Berufungserklärung (Urk. 33/2 und 36). Auf Anschlussberufungen sowie Anträge auf ein Nichteintreten wurde seitens der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft nach entsprechender Fristansetzung verzichtet (Urk. 37, 39 und 40).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG).

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 5'430.25 (inkl. Barauslagen und MwSt.) geltend (Urk. 47). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung ist die amtliche Verteidigung inklusive Weg und Nachbesprechung mit pauschal Fr. 5'700.00 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu entschädigen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des Rechtsmittelverfahrens, mit Ausnahme der Entschädigung des amtlichen Verteidigers, aufzuerlegen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind - unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO - einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 29. Juni 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Das Verfahren betreffend Misswirtschaft (Dossier 3) wird eingestellt. 2. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig ■ der qualifizierten Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 lit. c StGB,

- 31 - ■ [...] ■ der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, ■ des mehrfachen betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetruges im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB, ■ der mehrfachen Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB, ■ [...] ■ des geringfügigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter StGB. 3.-5. [...] 6. Der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 24. August 2017 ausgefallten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 30 wird nicht widerrufen, jedoch die Probezeit um 1 Jahre verlängert. 7.-8. [...]

E. 3

Zur Berufungsverhandlung vom 17. Juni 2024, welche zusammen mit der- jenigen betreffend D._____ (Geschäfts-Nr. SB230433) durchgeführt wurde (Prot. II S. 4), erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers lic. iur. HSG X1._____ sowie Staatsanwältin MLaw F._____ (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu behandeln. Die Verteidigung reichte eine Abrechnung der Arbeitslosenkasse sowie ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis als Beweismittel zu den Akten (Prot. II S. 14). Ansonsten waren keine Beweisanträge zu behandeln (Prot. II S. 8). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 3.1

Einsatzstrafe für die qualifizierte Geldwäscherei (Dossier 6) Zunächst ist, der Systematik des erstinstanzlichen Urteils folgend, für die qualifi- zierte Geldwäscherei die objektive und subjektive Tatschwere zu gewichten und eine Einsatzstrafe festzulegen. Die Vorinstanz erwog zur objektiven Tatschwere zutreffend (vgl. Urk. 34 S. 162 ff.), dass der Beschuldigte als Drahtzieher arbeitsteilig in Mittäterschaft mit D._____ zusammenwirkte und ihr Vorgehen von einer durchachten Planung und Organisation zeugt. Sie operierten während rund fünf Monaten nicht nur mit und über diverse Bankkonti, sondern auch mittels Bargeldübergaben an verschiedenen Orten und erstellten fiktive Rechnungen, um die Zahlungsflüsse legal erscheinen zu lassen. Ferner involvierten sie zusätzlich J._____ und weitere Unternehmen in ihr Konstrukt, um die Geldwäschereihandlungen abzuwickeln. Zweifelsohne kann von einer hohen kriminellen Energie gesprochen werden. Zu gewichten ist sodann auch, dass mit Fr. 473'000.00 ein hoher Betrag umgesetzt wurde, an welchem der Beschuldigte seinerseits mit stattlichen rund Fr. 445'000.00 partizipierte. Zu Recht gewichtete die Vorinstanz das Verschulden als keinesfalls mehr leicht bzw. im mitt- leren Bereich. In subjektiver Hinsicht sind bestätigend das vorsätzliche Handeln

- 16 - sowie das rein finanzielle Motiv zu erwähnen. Sodann ist nicht zu vernachlässigen, dass der Beschuldigte während des rund fünfmonatigen Delinquierens jederzeit hätte damit aufhören können, was er jedoch nicht tat. Es bleibt deshalb insgesamt bei einem nicht mehr leichten Verschulden. Die von der Vorinstanz festgelegte Ein- satzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe verbunden mit einer Geldstrafe von 210 Tagessätzen erweist sich vor diesem Hintergrund mehr als angemessen und ist nicht zu korrigieren. Im Übrigen wird diese seitens der Verteidigung auch nicht mo- niert.

E. 3.2

Betrug (Dossier 6) Dem schlüssigen Fazit der Vorinstanz, wonach in objektiver Hinsicht von einem mittleren Verschulden auszugehen sei, welches durch die subjektive Tatschwere nicht relativiert werde (Urk. 34 S. 166 f.), kann vorbehaltlos gefolgt werden. In der Tat ist die Deliktssumme im Rahmen des möglichen Kreditbetrages ausser- ordentlich hoch, zudem handelte der Beschuldigte aus rein habgierigen Motiven und nützte dadurch das Vertrauen und die Grosszügigkeit des Staates während der Pandemie schamlos aus. Ausgehend von einem Strafraum bis fünf Jahre Frei- heitsstrafe ist eine Einzelstrafe im Umfang von 24 Monaten sowie eine Erhöhung der Einsatzstrafe unter Anwendung des Asperationsprinzips um 12 Monate (vgl. dazu die Vorinstanz: Urk. 34 S. 178) angemessen.

E. 3.3

Urkundenfälschung (Dossier 6) Der Beschuldigte fälschte ein Antragsformular, indem er einen massiv überhöhten Umsatz deklarierte, um von einem möglichst hohen Covid-Kredit zu profitieren. Sein Vorgehen war dreist und sein Motiv ausschliesslich habgieriger Natur, um mit dem ertrogenen Geld persönliche materielle Bedürfnisse zu decken. Insgesamt

wiegt das Verschulden, im Rahmen aller möglichen denkbaren Tathandlungen, jedoch noch leicht und ist die von der Vorinstanz festgelegte Einzelstrafe von

E. 3.4

Mehrfacher, teilweise versuchter Betrug (Dossier 1) Die Vorinstanz legte auch hier zutreffend dar (vgl. Urk. 34 S. 168 ff.), dass bezüglich der drei zu sanktionierenden Delikte hinsichtlich der objektiven Tatschwere die Begehung während eines kurzen Zeitraums von 4.5 Monaten stattfand, der Beschuldigte jedoch mit den diversen gefälschten Unterlagen einen nicht unerheblichen Aufwand betrieb, um die zuständigen Sachbearbeiter der SUVA zu täuschen, um an die von ihm beabsichtigten Auszahlungen zu gelangen. Ferner handelte der Beschuldigte geplant und mit einer erwähnenswerten Sorgfalt, was insgesamt von einer beachtlichen kriminellen Energie zeugt und eine Verschuldensbewertung im mittleren Bereich durchaus rechtfertigt. Die objektive Tatschwere wird schliesslich durch die subjektive Komponente nicht relativiert, der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein habgierigen Gründen. Eine Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe, unter Berücksichtigung von zwei versuchten Tatbegehungen, beziehungsweise aspirierend 14 Monate (vgl. Urk. 34 S. 170 und S. 179), ist bei einem Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe ohne Weiteres angemessen und die Vorinstanz in ihrem Ergebnis zu bestätigen.

E. 3.5

Mehrfache Urkundenfälschung (Dossier 1) Bezüglich der objektiven und der subjektiven Tatschwere ist die Würdigung der Vorinstanz vorbehaltlos zu übernehmen (Urk. 34 S. 170 f.) und bedarf keiner Weiterungen. Das Tatverschulden wiegt insgesamt nicht mehr leicht. Die Asperation um 3 Monate (ausgehend von einer Einzelstrafe von 10 Monaten, Urk. 34 S. 171 und S. 179) ist angemessen und nicht zu relativieren.

E. 3.6

Mehrfacher betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug (Dossier 5) Der Beschuldigte verheimlichte zwei Mal, dass er mit seiner Einzelunternehmung K._____ Einkünfte erzielte, was es ihm ermöglicht hätte, Schulden zu tilgen. Zudem bediente er sich verschiedener Verschleierungstaktiken, damit diese Einkünfte nicht ohne weiteres erkennbar waren, namentlich, indem er die erwähnte Einzelunternehmung im Pfändungsprotokoll nicht angab, sodass er vordergründig als ar-

- 18 - beits- und erwerbslos galt. Auch hier zeigte der Beschuldigte eine kriminelle Gesinnung, die über das Mindestmass hinausging. Jedoch ist das Verschulden als noch leicht zu bezeichnen und wird durch die subjektive Tatschwere nicht relativiert. Der Beschuldigte handelt direktvorsätzlich und aus rein finanziellen Motiven. Bei einem Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe ist die von der Vorinstanz hergeleitete Einzelstrafe von 10 Monaten Freiheitsstrafe, auch in Anbetracht der mehrfachen Tatbegehung, im Ergebnis adäquat, ebenso die Erhöhung der Einsatzstrafe um schliesslich 7 Monate (Urk. 34 S. 173 und S. 179).

E. 3.7

Mehrfache Misswirtschaft (Dossier 2 und 4) Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist sicherlich zu konstatieren, dass sich aufgrund des Fehlverhaltens des Beschuldigten die Gesellschaftsschulden der K._____ GmbH auf Fr. 53'205.51 und diejenigen der G._____ (Schweiz) AG auf Fr. 118'443.04 summierten und die Gläubiger entsprechende Verluste

hinzunehmen hatten, wobei der Beschuldigte diese finanziellen Missstände sehenden Auges und unter Missachtung seiner gesellschaftsrechtlichen Pflichten herbeiführte und viel früher die notwendigen Massnahmen hätte ergreifen können. Dennoch ist das objektive Verschulden in Anbetracht aller möglicher Tathandlungen im Rahmen dieses Tatbestandes noch im leichten Bereich einzustufen. Die subjektive Tatschwere führt im Ergebnis zu keiner Relativierung. Der Beschuldigte handelte zwar eventualvorsätzlich, jedoch ist ihm vorzuwerfen, dass er aus der ersten Erfahrung mit der K._____ GmbH zumindest bei der G._____ (Schweiz) AG hätte anders handeln sollen. Ausgehend von der mehrfachen Tatbegehung und einem Strafraum von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe ist die von der Vorinstanz vorgesehene Einzelstrafe zu mild und mit 10 Monaten zu veranschlagen, wobei die Einsatzstrafe um 5 Monate zu erhöhen ist (Urk. 34 S. 175 und S. 179).

E. 3.8

Mehrfache Unterlassung der Buchführung (Dossier 2 - 4) Die vorinstanzlichen Erwägungen sind zutreffend und vorbehaltlos zu übernehmen (Urk. 34 S. 175 f.) und bedürfen keiner Weiterungen. Das Verschulden wiegt noch

- 19 - leicht, die Strafe - in Anwendung des Asperationsprinzips - von 1 Monat (ausgehend von 3 Monaten, Urk. 34 S. 176 und S. 179) ist nicht zu beanstanden.

E. 3.9

Urkundenfälschung (Dossier 4) Was die objektive Tatschwere betrifft, so handelte der Beschuldigte einigermassen unverfroren, indem er dem Konkursamt Buchhaltungen einreichte, welche bei zwei Aufwandpositionen Buchungen enthielten, obwohl der Aufwand gar nie angefallen war und damit über erhebliche Tatsachen bzw. über die finanzielle Situation der Gesellschaft ein verfälschtes Bild vermittelte wurde. Dennoch wären im Rahmen des fraglichen Tatbestandes komplexere und raffiniertere Tathandlungen denkbar, so dass noch von einem leichten objektiven Tatverschulden ausgegangen werden kann, welches in subjektiver Hinsicht nicht relativiert wird, zumal der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten ist vor diesem Hintergrund - mit der Vorinstanz (Urk. 35 S. 176 ff.) - angemessen und die Einsatzstrafe entsprechend um 2 Monate zu erhöhen.

E. 3.10

Täterkomponente Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend angeführt und zurecht gefolgert, dass sich diese strafzumessungsneutral verhalten (Urk. 34 S. 179 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung zeigten sich keine Neuerungen, die zu berücksichtigen wären. Deutlich strafferhöhend sind jedoch - mit der Vorinstanz - die Vorstrafen sowie das Delinquieren während laufender Probezeit und während laufender Strafuntersuchung (vgl. dazu im Detail: Urk. 34 S. 181 f.) zu berücksichtigen, signalisiert ein solches Verhalten doch eine grosse Unbelehrbarkeit und Gleichgültigkeit gegenüber dem hiesigen Rechtsstaat. Zudem sind die Vorstrafen ebenfalls Ausdruck von Unwilligkeit, sich an behördliche Regelungen zu halten. Es rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund eine Straferhöhung von 10 Monaten. Was das Nachtatverhalten betrifft, kann vorab auf die differenzierten und richtigen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 34 S. 182 ff.), sie bedürfen keiner Ergänzung. Wenn die Vorinstanz eine Strafminderung von 20% vorsieht, so

- 20 - ist dies nicht zu beanstanden und zu übernehmen, zumal bezüglich der Betrugs- und Geldwäschereidelikte (Dossier 6) ein vollständiges Geständnis vorliegt. Die Verteidigung hat nicht substantiiert dargelegt, weshalb eine übermässige Verfahrensdauer, die strafreduzierend zu berücksichtigen wäre, vorliegen soll (Prot. II S. 15 Ergänzung 9). Angesichts der faktischen (zahlreiche schwere Straftaten) und prozessualen Schwierigkeiten des Falles (Zusammenhang mit dem Strafverfahren betr. D. _____), da keine von den Strafbehörden zu verantwortenden krassen Zeitlücken vorliegen und sich der Beschuldigte auf freiem Fuss befindet, erweist sich die Verfahrensdauer als noch angemessen. Eine strafreduzierend zu berücksichtigende Verletzung des Beschleunigungsgebotes liegt nicht vor. 3.11. Auszufällende Strafe Insgesamt würde die auszufällende Strafe aufgrund der höheren Strafe im Zusammenhang mit der mehrfachen Misswirtschaft (Ziff. III.3.7 vorstehend) und der Täterkomponente etwas höher ausfallen als im erstinstanzlichen Urteil. Unter Achtung des Verschlechterungsgebotes (Art. 391 Abs. 2 StGB) hat es jedoch bei der von der Vorinstanz festgelegten Strafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe sowie einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen sein Bewenden. Die erstandene Haft von 98 Tagen ist dabei anzurechnen (Art. 51 StGB). 3.12. Höhe Tagessatz 3.12.1. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). 3.12.2. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich seit der Hauptverhandlung nicht massgeblich verändert (vgl. dazu Urk. 34 S. 184 f.). Seine Einkünfte belaufen sich nach wie vor auf ca. Fr. 4'000.00. Sodann sind seine Auslagen vergleichsweise gering. Insbesondere betragen seine Wohnkosten Fr. 450.00 und gegenüber seiner Ehefrau und seinen Kindern hat er keine finanziellen Verpflichtungen (Urk. 48 S. 2 und 6 ff.). Die von der Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe

- 21 - Fr. 60.00 ist bei der aktuellen finanziellen Situation des Beschuldigten nach wie vor angemessen und in Achtung des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) ohnehin nicht zu erhöhen. 3.13. Geringfügiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Dossier 8) Der Beschuldigte moniert die Höhe der von der Vorinstanz festgelegten Busse von Fr. 300.00 sowie die entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen nicht. Die Erwägungen der Vorinstanz erweisen sich denn auch als ausgewogen und das Resultat als angemessen (Urk. 34 S. 185), weshalb ohne Weiterungen darauf verwiesen wird und das Ergebnis zu übernehmen ist. 4. Vollzug

E. 4

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen die Dispositivziffern 2 (Schuldpunkt), 3 und 4 (Strafe und Vollzug), 7 und 8 (Landesverweisung), 11 (Ersatzforderung) und 16 (Kostenaufgabe) (Urk. 36 und Urk. 50 S. 1 f.). Da der Beschuldigte die ausgesprochene Strafe anfechtet, hat aufgrund des Sachzusammenhanges auch die Dispositivziffer 5 (Vollzug der Busse) als mitangefochten zu

- 7 - gelten. Der Schuldpunkt (Dispositivziffer 2) ist sodann nicht vollumfänglich angefochten, sondern nur bezüglich der Unterlassung der Buchführung betreffend Dossier 4 (Spiegelstrich 6) und des mehrfachen, teilweise versuchten Betrugs betreffend Dossier 1 (Spiegelstrich 2). In den übrigen Punkten lässt der Beschuldigte in Akzeptanz des vorinstanzlichen Urteils einen Schuldspruch beantragen. Das vorinstanzliche Urteil ist folglich bezüglich der Dispositivziffern 1, 2 (Spiegelstriche 1, 3, 4, 5 und 7), 6, 9, 10, 12 -

15 und 17 - 19 in Rechtskraft erwachsen, was mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 4.1

Der bedingte Vollzug der ausgefallten Freiheitsstrafe von 5 Jahren fällt ausser Betracht (Art. 42 StGB).

E. 4.2

Hinsichtlich der Geldstrafe gelangte die Vorinstanz richtigerweise zum Schluss, dass objektiv zwar eine bedingte Strafe möglich wäre, beim Beschuldigten jedoch von einer ungünstigen Prognose auszugehen und die Geldstrafe deshalb zu vollziehen sei (Urk. 34 S. 34). Die beiden Vorstrafen, welche den Beschuldigten offenbar unbeeindruckt liessen, sowie seine vielfältige und hartnäckige Delinquenz, die im vorliegenden Verfahren zu beurteilen war, lässt keinen anderen Schluss zu. IV. Landesverweisung 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten in Verneinung eines Härtefalles für

E. 5

Soweit nachfolgend für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des ein- geklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies explizit Erwähnung findet. Ferner hat sich das Gericht nicht mit jedem Parteivorbringen einlässlich auseinanderzusetzen, sondern kann sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Die Entscheidungsbegründung hat dabei die wesentlichen Überlegungen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt, kurz zu nennen (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7, mit weiteren Hinweisen). II. Schuldpunkt A. Allgemeines Zu den allgemeinen Grundsätzen der Sachverhaltserstellung und der Beweis- würdigung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 34 S. 55 ff.). B. Dossier 1 (mehrfacher, teilweise versuchter Betrug) 1. Sachverhalt

E. 5.1

Das erstinstanzliche Urteil gibt den Werdegang und die persönlichen Verhält- nisse des Beschuldigten detailliert wieder, worauf grundsätzlich verwiesen wird (Urk. 34 S. 193 ff.). Zusammengefasst zeigen sich folgende Eckdaten: Der heute 37-jährige Beschuldigte ist in Nordmazedonien geboren und dort bis zu seinem

E. 5.2

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass der Beschuldigte einen nicht un- wesentlichen Teil seiner Kindheit und Adoleszenz in der Schweiz verbrachte. Die in der Schweiz verbrachte Zeit war zweifelsohne prägend. Gleiches gilt jedoch für die in Nordmazedonien verbrachten ersten rund 10 Lebensjahre, wobei zu berück- sichtigen ist, dass seither 27 Jahre vergangen sind. In beruflicher Hinsicht verfügt der Beschuldigte über einen Lehrabschluss und übte sich zuletzt während mehrerer Jahre in der Selbständigkeit, wobei er die Gesellschaften gezielt zur Begehung der verfahrensgegenständlichen Verbrechen und Vergehen einsetzte, um zu Geld zu kommen, oder anderweitig mit ihnen straffällig wurde. Seine deliktische Tätigkeit erstreckte sich insgesamt auf die Jahre 2016 bis 2021. Zudem hat er namhafte Schulden. Weiter weist er zwei strassenverkehrsrechtliche Vorstrafen aus dem Jahre 2017 auf (Urk. 45). Eine gesellschaftliche Verankerung in der Schweiz ist trotz seines Aufenthaltes von 27 Jahren aus seinen Erzählungen nicht erkennbar. Insgesamt erweist sich die soziale, wirtschaftliche sowie berufliche Integration des Beschuldigte gerade auch vor dem Hintergrund seiner beachtlichen Aufenthalts- dauer als

unterdurchschnittlich. Was den Bezug zu seinem Heimatland Nordmazedonien betrifft, so hat der Beschuldigte immerhin die ersten fast 10 Jahre dort verbracht. Zudem macht er in Nordmazedonien regelmässig Ferien, verfügt über diverse geschenkte Grundstücke in Form von Wald, Acker- und Bauland (Urk. 22 S. 7, Urk. 48 S. 6 f.), unterhält berufliche Kontakte (Urk. 22 S. 9) und sein Bruder und seine Cousins verfügen dort ebenfalls über Liegenschaften (Urk. 22 S. 7). Er kennt mit anderen Worten die Verhältnisse vor Ort gut und ist mit der Kultur vertraut. Zudem spricht der Beschuldigte nebst Deutsch auch Albanisch, mithin eine Amtssprache von Nordmazedonien (Urk. 22 S. 8). Aufgrund seiner Ausbildung, seiner Arbeitserfahrung, seines persönlichen Bezugs und seiner Sprachkenntnisse ist es dem Beschuldigten möglich und zumutbar, in seiner Heimat eine Arbeit zu finden. Insgesamt ist trotz der langen Aufenthaltsdauer, aber aufgrund der mangelhaften Integration in der Schweiz sowie der Wiedereingliederungsmöglichkeiten in Nordmazedonien grundsätzlich ein persönlicher Härtefall zu verneinen. Was die familiäre Situation betrifft, lebt der Beschuldigte von seiner Ehefrau getrennt. Er pflegt mit seinen Kindern (9 und 14 Jahre alt), die mit der Mutter in N._____ leben, einen regelmässigen Umgang und hat mit der Kindsmutter die ge-

- 25 - meinsame elterliche Sorge inne. Eine Ausweisung hätte entsprechend negative Auswirkungen auf die Vater-Kind-Beziehung, die er allerdings bereits aufgrund des ehelichen Getrenntlebens bzw. weil die Kinder bei der Kindsmutter leben, nicht vollumfänglich wahrnehmen kann. Es ist zwar richtig, dass die Kinderbetreuung nicht gerichtlich geregelt sein muss (Urteil BGer 6B_587/2020 vom 20. Oktober 2020 E. 2.2.2.). Allerdings ist die Betreuungsleistung des Beschuldigten trotz eingehender Befragung nicht abschliessend fassbar und deshalb nicht beurteilbar, ob von einer echten, nahen und tatsächlich gelebten engen Beziehung des Beschuldigten zu seinen Kindern ausgegangen werden kann. Der Beschuldigte scheint sodann keine Unterhaltsbeiträge zu leisten, sondern überlässt die finanzielle Verantwortung für die Kinder deren Mutter, die auch die Hauptbetreuung und Erziehungsverantwortung übernimmt. Entsprechend sind die Auswirkungen auf das Familienleben im Falle einer Ausweisung des Beschuldigten zu relativieren. Für den Anspruch auf Familienleben genügt es nach dem Wegweisungsrecht unter Umständen, dass der Kontakt zum Kind im Rahmen von Kurzaufenthalten oder über die modernen Kommunikationsmittel wahrgenommen werden kann (BGer Urteil 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.7; BGer Urteil 2C_609/2020 vom 1. Februar 2021 E. 5.5). Angesichts der heutigen Möglichkeiten könnte der Beschuldigte bei einer Landesverweisung den Kontakt zu seinen Kindern ohne Weiteres per Video- und Audiofonie aufrecht erhalten und mit Besuchen während der 13-wöchigen Schulferien in seiner Heimat pflegen. Wie gesehen, stammt die Kindsmutter ebenfalls aus Nordmazedonien und die Kinder waren mit dem Beschuldigten ferienhalber schon mehrfach dort. Es ist nach dem Gesagten auch unter dem Aspekt von Art. 8 EMRK kein Härtefall zu bejahen. 6. Selbst wenn ein Härtefall vorliegen würde, so überwiegen ohnehin die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung die privaten Interessen des Beschuldigten deutlich. Hinsichtlich der öffentlichen Interessen sind in der Abwägung strafrechtliche Elemente mitzubersichtigen. Der Beschuldigte wird insgesamt zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Er hat sich des mehrfachen, teilweise versuchten Betruges etc. schuldig gemacht und damit schwere Straftaten begangen. Die

- 26 - Delikte, die dem von der Verteidigung angeführten Bundesgerichtsentscheid (Urteil BGer 6B_587/2020 vom 20. Oktober 2020) zugrunde liegenden, sind mit der vorliegenden

Delinquenz nicht vergleichbar. Aufgrund der vom Beschuldigten begangenen Taten, namentlich zum Nachteil einer Sozialversicherung und der öffentlichen Hand, ist grundsätzlich von einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszugehen, auch wenn er keine einschlägigen Vorstrafen hat. Dennoch muss der mannigfaltigen und wiederholten Delinquenz des Beschuldigten Rechnung getragen werden, zeugt sie doch von einer erheblichen Gleichgültigkeit und Unbelehrbarkeit und muss schliesslich von einer schlechten Legalprognose ausgegangen werden. Zu betonen gilt es im Übrigen, dass der Beschuldigte nicht etwa aufgrund unglücklicher Umstände straffällig wurde. Vielmehr hat er sich aus freien Stücken und für einen längeren Zeitraum aktiv dazu entschlossen, mit List an Geld zu kommen. Er ging vorsätzlich und gezielt vor und handelte aus reiner Geldgier und ohne Rücksicht auf die hiesige Rechtsordnung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass - auch vor dem Hintergrund der "Zweijahresregel" (vgl. BGer 7B_236/2022 vom 27. Oktober 2023 E. 2.3.5.) - ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ausweisung des Beschuldigten besteht. Die privaten Interessen an einem Verbleib in der Schweiz sind zwar wegen der Beziehung zu seinen beiden minderjährigen Kinder erheblich, weisen aber nicht derart besondere Umstände auf, dass sie gegenüber den öffentlichen Interessen überwiegen würden. 7. In Würdigung sämtlicher Umstände ergibt sich, dass die persönlichen Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz angesichts der grossen von ihm ausgehenden Gefahr für weitere Straftaten das öffentliche Interesse an einem Landesverweis vorliegend nicht überwiegen, eine Reintegration des Beschuldigten in Nordmazedonien als möglich und zumutbar anzusehen ist und die Ausweisung auch nicht dem Kindeswohl seiner minderjährigen Kindern entgegensteht. Es ist deshalb eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB anzuordnen. 8.1. Die Landesverweisung kann für die Dauer von 5 bis 15 Jahren ausgesprochen werden (Art. 66a StGB). Dabei hat die Dauer dem Grundsatz der Verhältnismäs-

- 27 - sigkeit zu entsprechen und es sind die persönlichen Interessen gegen das öffentliche Interesse abzuwägen, wobei dem Verschulden des Täters ein grosses Gewicht zukommt (BSK StGB I-Zurbrügg/Hruschka, Art. 66a N 28 f.). 8.2. Das Verschulden des Beschuldigten liegt im mittleren Bereich. Sodann sind die familiären Bindungen des Beschuldigten, insbesondere zu seinen hier lebenden minderjährigen Kindern, und seine Aufenthaltsdauer in der Schweiz von rund 27 Jahren zu berücksichtigen. Demgegenüber ist das Fernhalteinteresse gegenüber dem Beschuldigten aufgrund der von ihm ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hoch. Insgesamt erscheint es in Würdigung sämtlicher Umstände als verhältnismässig und angemessen, die Dauer der Landesverweisung auf 7 Jahre festzusetzen.

E. 7

Jahre des Landes verwiesen mit entsprechender Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Urk. 34 Dispositivziffer 7 und 8). Der Beschuldigte ist mit der Landesverweisung nicht einverstanden, beantragt jedoch eventualiter, er sei nur für 5 Jahre des Landes zu verweisen (Urk. 36 S. 2, Urk. 50 S. 2). Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren die Bestätigung der vorinstanzlichen Anordnung (Urk. 55 S. 2, Urk. 49 S. 2).

- 22 - 2. Das erstinstanzliche Urteil hat die allgemeinen Voraussetzungen der Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB umfassend ausgeführt (Urk. 34 S. 190 ff.), darauf wird vorab verwiesen. 3. Die Verteidigung machte vor Vorinstanz geltend, es liege ein

persönlicher Härtefall vor (Prot. I S. 25 Ergänzung 17). Im Berufungsverfahren hält die Verteidigung an diesem Standpunkt fest und macht zudem geltend, die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz würden das öffentliche Interesse an seiner Ausweisung überwiegen (Urk. 50 S. 10 ff.). 4. Der Beschuldigte ist nordmazedonischer Staatsangehöriger und hat sich des mehrfachen, teilweise versuchten Betruges zum Nachteil der SUVA (Dossier 1) schuldig gemacht. Damit liegen Anlasstaten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB vor, weshalb der Beschuldigte grundsätzlich aus der Schweiz zu verweisen ist. Davon kann lediglich abgesehen werden, wenn dies für den Beschuldigten einen persönlichen Härtefall darstellen würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen.

E. 9

Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes im Sinne von Art. 67 StGB wird abgesehen.

E. 10

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Juli 2020 beschlagnahmte und bei der Kasse des hiesigen Bezirksgerichtes befindliche Barschaft von CHF 26'000 (Beleg-Nr. ...) wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 11

[...]

E. 12

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1, C._____ Bürgschaftsgenossenschaft für ..., Schadenersatz von CHF 121'950 zuzüglich 5 % Zins ab 14. September 2022 zu bezahlen.

E. 13

Der Beschuldigte wird solidarisch mit D._____ verpflichtet, der Privatklägerin 1, C._____ Bürgschaftsgenossenschaft für ..., Schadenersatz in der Höhe von CHF 351'050 zuzüglich 5 % Zins ab 14. September 2022 zu bezahlen.

E. 14

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2, E._____, Schadenersatz von CHF 100 zuzüglich 5 % Zins ab 9. Januar 2021 zu bezahlen.

- 32 -

E. 15

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 12'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 30'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; CHF 325.00 Auslagen Polizei; CHF 1'687.50 bisherige amtliche Verteidigung RA in lic. iur. X2._____; bisherige amtliche Verteidigung RA LL.M., M.A. HSG CHF 17'023.55 X3._____ (inkl. Akontozahlungen von CHF 10'000); Entschädigung amtliche Verteidigung CHF 18'342.90 RA lic. iur. X1._____. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 16

[...]

E. 17

Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger mit insgesamt CHF 18'342.90 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 18

Rechtsanwalt LL.M. International Tax, M.A. HSG (Law) X3._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als bisheriger amtlicher Verteidiger mit insgesamt CHF 17'023.55 (inkl. MwSt.; inkl. Akontozahlungen von CHF 10'000) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 19

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von CHF 1'680.65 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

E. 20

[Mitteilungen]

E. 21

[Rechtsmittel]" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil und an die nur vom Beschluss betroffene Privatklägerin E._____ im Auszug des Beschlusses.

- 33 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist zudem schuldig des mehrfachen, teilweise versuchten Betruges im Sinne von Art. 146 ■ Abs. 1 StGB teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der mehrfachen Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 ■ StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 5 Jahren Freiheitsstrafe (wovon 98 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 60.00 und einer Busse von Fr. 300.00. 3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen. 6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Kanton Zürich den Betrag von Fr. 200'000.00 als Ersatzforderung für den unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil zu bezahlen. 8. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 16) wird bestätigt. 9. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'700.00 amtliche Verteidigung

- 34 - 10. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (übergeben) ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ die Vertretung der Privatklägerin C._____ Bürgschaftsgenossenschaft ■ für ... im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den

Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und Formular B ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mittels Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" die Kasse des Bezirksgerichts Zürich, gemäss Dispositivziffer 7 (zur ■ Kenntnisnahme) sowie betr. TEVG gemäss Dispositivziffer 7 an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe, ■ die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, ■ das Obergericht des Kantons Zürich, Zentrale Inkassostelle. ■

- 35 - 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 17. Juni 2024 Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Fuchs MLaw N. Hunziker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.